

Der Oberbürgermeister FB Kinder, Jugend und Familie	<i>Drucksache</i> 13200/10	<i>Datum</i> 29.10.2010
--	-------------------------------	----------------------------

2. Ergänzung zur Vorlage 13200/10 vom 24. März 2010

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	09.11.2010		X				
Rat	16.11.2010	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Kinder- und familienfreundliche Stadt Braunschweig
Änderung des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie für die Einrichtungen der
Teilzeit-Schulkindbetreuung vom 20. Mai 2009 und des Entgelttarifs für die Kindertages-
pflege vom 20. Mai 2009**

I. Der Entgelttarif für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung vom 20. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. November 2010 mit Wirkung vom 1. August 2010 folgende allgemeine privatrechtlichen Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.“

2. In § 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Für Kinder, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und nicht als Kinder von Betriebsangehörigen in einer Betriebskindertagesstätte betreut werden, wird das Entgelt in der Höchststufe (Stufe 21) festgesetzt.
Für Betreuungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig bereits bestanden, wird eine Anpassung des zu entrichtenden Betreuungsentgelts erst mit dem Beginn des Kindergartenjahres 2011/2012 vorgenommen.“

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

II. Der Entgelttarif für die Kindertagespflege vom 20. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. November 2010 mit Wirkung vom 1. August 2010 folgende allgemeine privatrechtlichen Entgelte für die Förderung in der städtischen Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff. SGB VIII beschlossen.“

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

[

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in der Sitzung am 28. Oktober 2010 erneut mit dieser Beschlussvorlage befasst.

Nachdem seitens der CDU-Fraktion in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 2. September 2010 Beratungsbedarf angemeldet wurde, hat die CDU-Fraktion in dieser Sitzung einen Änderungsantrag dahingehend eingebracht, dass sich die Regelung „Festsetzung des Entgeltes in der Höchststufe“ auf alle Kinder beziehen soll, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und in einer von der Stadt Braunschweig geförderten Einrichtung betreut werden. Eine Ausnahmeregelung für Kinder in Betriebskindertagesstätten soll nicht aufgenommen werden.

Der Jugendhilfeausschuss spricht sich mit einem Abstimmungsergebnis 5 / 6 / 3 gegen die Einführung einer Regelung „Höchststufe für auswärtige Kinder“ aus.

Sofern der Rat entgegen der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die Einführung einer Regelung „Höchststufe für auswärtige Kinder“ beschließt, soll unter Ziffer I der § 1 Satz 2 wie folgt gefasst werden:

„Für Kinder, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und in einer geförderten Einrichtung betreut werden, wird das Entgelt in der Höchststufe (Stufe 21) festgesetzt.“

Die übrigen Regelungen des Beschlussvorschlages werden vom Jugendhilfeausschuss einstimmig mitgetragen.

Die Verwaltung hält an ihrem Beschlussvorschlag fest, für Kinder, deren Wohnort außerhalb Braunschweigs liegt, ein Entgelt in der Stufe 21 festzusetzen. Weiterhin wird an dem Beschlussvorschlag festgehalten, für Kinder, die nicht im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und in einer Betriebskindertagesstätte betreut werden, eine Ausnahmeregelung einzuführen. Der wesentliche Unterschied bei der Betreuung von Kindern in einer „Regelkindertagesstätte“ und in einer Betriebskindertagesstätte ist, dass bei einer „Regelkindertagesstätte“ der Wunsch der Eltern nach einer wohnortnahen Betreuung im Vordergrund steht. Bei der Wahl einer Betreuung in einer Betriebskindertagesstätte haben dagegen Faktoren wie z. B. das Arbeitsverhältnis, Betreuung des Kindes in der Nähe des Arbeitsplatzes sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen höheren Stellenwert wie die wohnortnahe Versorgung. Insofern handelt es sich hier um unterschiedliche Sachverhalte, die in Bezug auf die Regelung der Entgelte auch unterschiedlich zu berücksichtigen sind.

Die Sätze 1 des Entgelttarifes für die Kindertagesstätten sowie für die Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung und des Entgelttarifes für die Kindertagespflege sind nunmehr dahingehend angepasst, dass der Rat in der Sitzung am 16. November 2010 die Änderung des Entgelttarifes beschließen soll. Entsprechend haben die Änderungen rein redaktionellen Charakter.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen würde die Festsetzung der Entgelte in die Höchststufe für alle Kinder, die nicht auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen und in einer von der Stadt Braunschweig geförderten Betriebskindertagesstätte betreut werden, gegenüber des Beschlussvorschlages der Verwaltung derzeit nicht zu Mehreinnahmen führen.

I. V.

gez.

Markurth

Anlagen |